

Merkblatt

Möglichkeiten und Auswirkungen von Urlaub ohne Bezüge für Beamtinnen und Beamte¹

- I. Information und Beratung**
- II. Verschiedene Fallgruppen von Urlaub ohne Bezüge**
 - 1. Familienpolitischer Urlaub (§ 55 Absatz 1 LBG)
 - 2. Arbeitsmarktpolitischer Urlaub bei Bewerberüberhang (§ 55 Absatz 3 und 4 LBG)
- III. Dauer der Beurlaubung und Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen**
- IV. Dienstliche Möglichkeiten**
- V. Antrag**
- VI. Vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder Änderung in Teilzeitbeschäftigung**
- VII. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen**
 - 1. Besoldung
 - 2. Kindergeld
 - 3. Krankheitsfürsorge
 - 4. Sonstige finanzielle Leistungen
- VIII. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb von Versorgung und Sozialversicherung)**
 - 1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen
 - 2. Erholungsurlaub
 - 3. Mutterschutz
- IX. Auswirkungen in der Sozialversicherung**
- X. Gesetzestexte**

Anlage

I. Information und Beratung

Dieses Merkblatt dient der Information über Möglichkeiten und dienstrechtliche Auswirkungen von Urlaub ohne Bezüge für Beamtinnen und Beamte. Es können nur die wichtigsten Fragen angesprochen werden. Ihre Büroleitung sowie die Dienstbehörde geben Ihnen gern weitere Auskünfte. Den Wortlaut des § 55 Landesbeamtengesetz (LBG) finden Sie unter Tz. X.

II. Die verschiedenen Fallgruppen von Urlaub ohne Bezüge

Das Landesbeamtengesetz unterscheidet verschiedene Fallgruppen, die sich in ihren Voraussetzungen und ihrer jeweiligen Geltungsdauer voneinander unterscheiden.

Diese nachstehenden Regelungen finden auf Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen oder Anwärter und Referendarinnen oder Referendare) mit Ausnahme der Regelungen zur Elternzeit **keine** Anwendung.

1. Familienpolitischer Urlaub (§ 55 Absatz 1 LBG)

Für eine Beamtin oder einen Beamten mit Dienstbezügen kommt ein Urlaub ohne Dienstbezüge in Betracht, wenn sie oder er

¹ Hinsichtlich der Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeit wird auf das Merkblatt Inn II 1131 a verwiesen.

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Zeiten von unterhältlicher Teilzeit nach § 54 Absatz 5 LBG gleichfalls bei der Höchstdauer berücksichtigt werden.

Bei Beamtinnen oder Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Während eines Urlaubs können Nebentätigkeiten nur genehmigt werden, wenn sie dem Zweck des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

2. Arbeitsmarktpolitischer Urlaub bei Bewerberüberhang (§ 55 Absatz 3 und 4 LBG)

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

- a) auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
- b) nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Beamtinnen oder Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Arbeitsmarktpolitischer Urlaub kann nur bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten. Nicht genehmigungspflichtige entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 LBG (z.B. die Verwaltung eigenen Vermögens, wissenschaftliche Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten) können allerdings wie bei Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Trotz der Erklärung des Beamten oder der Beamtin, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten, können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit dem Zweck des Urlaubs nicht zuwiderläuft.

Bei der **Elternzeit** handelt es sich **nicht** um eine Beurlaubung nach den Vorschriften des § 55 LBG. Sie richtet sich nach § 74 Absatz 3 LBG i.V.m. dem 2. Abschnitt der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchElTZV) des Bundes.

III. **Dauer der Beurlaubung und Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen**

Die Dauer und die Höchstgrenzen von Urlaub ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Die Höchstgrenze von Urlaub ohne Bezüge (auch beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen) beträgt zwölf Jahre.

IV. **Dienstliche Möglichkeiten**

Ein Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Dem Antrag wegen der Betreuung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzung sind die Dienstbehörden aufgefordert, einen großzügigen Maßstab anzulegen. Ob und in welchem Umfange und zu welchem Zeitpunkt der Urlaub nach den dienstlichen Verhältnissen ermöglicht werden kann, besprechen Sie bitte möglichst frühzeitig mit Ihrem Vorgesetzten und der Dienstbehörde.

V. Antrag

Der Antrag auf Urlaub ist schriftlich bei der Dienstbehörde unter Angabe des gewünschten Zeitraums zu stellen. Bei einem Urlaub aus familienpolitischen Gründen ist darüber hinaus das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

Es liegt in Ihrem Interesse, den Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen, da die Dienstbehörde möglicherweise vor einer positiven Entscheidung weit reichende, personalwirtschaftliche Maßnahmen treffen muss.

Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs sollte spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung gestellt werden.

VI. Vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder Änderung in Teilzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, soweit keine Verlängerung der Beurlaubung oder Änderung in Teilzeitbeschäftigung beantragt und bewilligt wird. Ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung in Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung Ihrer Dienstbehörde zulässig. Diese kann in besonderen Härtefällen eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrer Dienstbehörde auf, wenn sich abzeichnet, dass Sie eine vorzeitige Rückkehr oder Änderung der Beurlaubung anstreben.

VII. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

1. Besoldung

Für die Dauer des Urlaubs besteht kein Anspruch auf besoldungsrechtliche Bezüge.

2. Kindergeld

Das Kindergeld wird der oder dem Berechtigten auch bei Urlaub ohne Bezüge weiterhin von der (bisher) für die Bezüge zuständigen Stelle in voller Höhe gezahlt.

3. Krankheitsfürsorge

Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familienpolitischen Gründen wird nach den Maßgaben des § 55 Absatz 2 LBG Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen gewährt. Bei Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen besteht weder Anspruch auf Beihilfe noch auf Krankheitsfürsorge.

4. Sonstige finanzielle Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf

- vermögenswirksame Leistungen
- die jährliche Sonderzahlung.

VIII. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb von Versorgung² und Sozialversicherung)

1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Ein Urlaub ohne Bezüge rechnet nicht als Probezeit. Er rechnet auch nicht als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 14 Absatz 1 Laufbahngesetz – LfbG), es sei denn, dass Ausnahmen nach § 14 Absatz 2 und 3 LfbG vorliegen.

Ab dem 1. Juni 2012 gilt folgende Regelung:

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich keine Probezeit (§ 11 Absatz 3 Satz 4 LfbG). Allerdings ist die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 und 3 LBG in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 55 Absatz 1 LBG auf die Probezeit anzurechnen. Eine Mindestprobezeit von 18 Monaten darf jedoch nicht unterschritten werden (§ 11 Absatz 4 LfbG).

Außerdem rechnen Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 Absatz 1 Satz 2 LfbG), es sei denn, dass Ausnahmen nach § 12 Absatz 2 bis 4 LfbG vorliegen.

2. Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub einschließlich des Zusatzurlaubs entfällt für jeden vollen (Kalender-)Monat einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Höhe eines Zwölftels.

² Auskünfte über Auswirkungen einer Beurlaubung ohne Bezüge auf die Versorgung können über die zentrale Auskunftsstelle beim LVwA eingeholt werden. Der Antrag auf Auskunfterteilung ist über die Personalstelle der Dienstbehörde zu stellen.

3. Mutterschutz

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Mutterschutzrichtlinie [Abl. EG 1992 Nr. L 348, S. 1]), wonach uneingeschränkt ohne Unterbrechung eine 14-wöchige mutterschutzrechtliche Freistellung zu gewähren ist, gilt auch für schwangere, beurlaubte Beamtinnen, da die Dienstleistungspflicht nur ruht.

Die Mutterschutzfrist verlängert sich - wie bei medizinischen Frühgeburten – auch bei den sonstigen vorzeitlichen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Dies ist im Rahmen einer Beurlaubung jedoch nur dann von praktischer Bedeutung, wenn die Beurlaubung während der Schutzfristen nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 MuSchVO endet.

In diesem Fall sind für den verbleibenden Zeitraum und für die nicht in Anspruch genommene, jedoch hinten angehängte Mutterschutzfrist Dienstbezüge zu gewähren.

IX. Auswirkungen in der Sozialversicherung

Die Versicherungsfreiheit von Beamtinnen und Beamten in der Sozialversicherung gilt nur für das Beamtenverhältnis selbst. Andere Beschäftigungen - sofern während des Urlaubs eine Nebentätigkeit ausnahmsweise ausgeübt werden darf – sind sozialversicherungspflichtig, es sei denn, es wurde eine Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft ausgesprochen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 letzter Teilsatz des Sechsten Buches des Sozialversicherungsgesetzbuches – SGB VI). Auf Grund des Beamtenverhältnisses besteht dafür keine Befreiung von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht.

X. Gesetzestexte

- §§ 54, 55 und 56 LBG –

§ 54 LBG

Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 55 LBG

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialversicherungsgesetzbuch versichert ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren ,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sich bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 56 LBG

Höchstdauer

Die Dauer von Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 54 Absatz 5 und von Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. In den Fällen des § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Anlage

Dauer und Höchstgrenzen

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
nach § 54 Absatz 1 LBG ohne Begrenzung
nach § 54 Absatz 4 LBG für die Zeit der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahre oder Pflege einer sonstigen Angehörigen oder eines sonstigen Angehörigen
- Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 54 Absatz 5 LBG 12 Jahre
- arbeitsmarktpolitischer Urlaub nach § 55 Absatz 3 Nummer 1 LBG 6 Jahre
- arbeitsmarktpolitischer Urlaub nach § 55 Absatz 3 Nummer 2 LBG bis zum Eintritt in den Ruhestand (für Beamtinnen und Beamte ab Vollendung des 55. Lebensjahres)
- familienpolitischer Urlaub nach § 55 Absatz 1 LBG 12 Jahre
- Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54 Absatz 5 LBG), arbeitsmarktpolitischer Urlaub (§ 55 Absatz 3 LBG) und familienpolitischer Urlaub (§ 55 Absatz 1 LBG) insgesamt 12 Jahre

Elternzeiten und während dieser Zeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der MuSchEltZV bleiben hierbei unberücksichtigt.